

## Friedhofsgebührensatzung der Stadt Remscheid vom 23.12.1971

Auf Grund des § 4 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 11. August 1969 (GV. NW. S. 656/SGV. NW. 2020) und der §§ 4 und 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21. Oktober 1969 (GV.NW.S.712 /SGV.NW.610) sowie der Friedhofssatzung für die Stadt Remscheid in der jeweils gültigen Fassung hat der Rat der Stadt in seiner Sitzung am 13. Dezember 1971 folgende Satzung beschlossen:

### § 1 Art und Höhe

Für die Benutzung der städt. Friedhöfe und ihrer Bestattungseinrichtungen werden Gebühren erhoben. Die Höhe der Gebühren richtet sich im einzelnen nach dem beiliegenden Gebührentarif, der Bestandteil dieser Satzung ist.

### § 2 Gebührenschuldner

Zur Zahlung der Gebühren ist der Antragsteller und derjenige verpflichtet, in dessen Interesse oder Auftrag die Benutzung des Friedhofs oder der Bestattungseinrichtungen erfolgt. Wird der Antrag von mehreren Personen gestellt, so haftet jeder einzelne als Gesamtschuldner.

### § 3 Entrichtung

Der förmliche Bescheid gilt mit der Zustellung der Gebührenordnung als erteilt. Die Zahlung der Gebühren geschieht durch Post- bzw. Banküberweisung auf das jeweilige Konto der Stadtkasse Remscheid. Rückständige Gebühren unterliegen dem Verwaltungsvollstreckungsverfahren.

### § 4 Gebührenbefreiung

Bestattungen auf dem Ehrenfriedhof sind von Benutzungs- oder Nebengebühren befreit. In besonderen Ausnahmefällen (z. B. eines verdienten Bürgers der Stadt, Pflege und Unterhaltung geschichtlich oder künstlerisch wertvoller Grabstätten und dergleichen) kann der Rat der Stadt ganz oder teilweise Gebührenbefreiung beschließen.

### § 5 Zurücknahme von Aufträgen

Bei Zurücknahme eines auf Benutzung der Friedhofseinrichtungen gerichteten Antrages kann, falls mit der Inanspruchnahme der Bestattungseinrichtung oder den sachlichen Vorbereitungen des erteilten Auftrages bereits begonnen ist, ein Viertel bis ein Halb der Gebühren erhoben werden.

Veröffentlicht im RGA am	31.12.1971	
Veröffentlicht in BM am	31.12.1971	
in Kraft getreten am	01.01.1972	
Alle Änderungen, zuletzt durch Satzung vom	19.12.2025	
Veröffentlicht im Amtsblatt am	23.12.2025	
in Kraft getreten am	01.01.2026	sind berücksichtigt

# 3.81

## § 6 Rechtsmittel

Gegen die Veranlagung zu Gebühren nach dieser Satzung kann der Zahlungspflichtige innerhalb eines Monats, nachdem ihm die Zahlungsaufforderung bekanntgegeben worden ist, Widerspruch beim Oberstadtdirektor erheben.

Wird der Widerspruch abgewiesen, ist innerhalb eines Monats nach Zustellung des Widerspruchsbescheides die Klage im verwaltungsgerichtlichen Verfahren zulässig. Die Klage ist bei dem Verwaltungsgericht in Düsseldorf schriftlich einzureichen oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle zu erklären.

Widerspruch und Klage haben keine aufschiebende Wirkung.

## § 7 Schlussbestimmungen

Diese Gebührensatzung tritt am 1. Januar 1972 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung vom 20. Juli 1965 außer Kraft.

## Bekanntmachungsanordnung

Die vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekanntgemacht.

Remscheid, 23. Dezember 1971

Hartkopf  
Oberbürgermeister

## Gebührentarif zur Friedhofsgebührensatzung der Stadt Remscheid

### 1 Bestattungsgebühren

Die Bestattungsgebühr beinhaltet das Ausheben, Herrichten und Verfüllen des Grabes sowie die erste Hügelung der Grabstätte.

1.1	Erdbestattung für Personen nach vollendetem 5.Lebensjahr	1.366,-- EUR
1.2	Erdbestattung für Personen bis zum vollendetem 5.Lebensjahr	464,-- EUR
1.3	Urnen- oder Aschenbestattung Bei Durchführung von ordnungsbehördlichen Sammelbestattungen (gleichzeitige Bestattung von bis zu 4 Urnen in einer Grabstätte) wird diese Gebühr nur einmal erhoben.	865,-- EUR
1.4	Urnenbestattung im Urnenkolumbarium	475,-- EUR
1.5	Aschenbestattung im Begräbniswald	810,-- EUR
1.6	Bestattung von Totgeburten (pauschal)	310,-- EUR

### 2 Grabgebühren

Die Grabgebühr beinhaltet die Überlassung der Grabstätte für die Dauer der Nutzungszeit je Grabstelle. Bei einem Nacherwerb des Nutzungsrechtes wird für jedes angefangene Jahr 1/25, bei Erdbestattungswahlgräbern auf dem Waldfriedhof Lennep 1/30, bei Waldgrabstätten 1/50, der maßgeblichen Grabgebühr berechnet. Gleiches gilt für den Erwerb von Nutzungsrechten über die übliche Nutzungszeit hinaus, soweit dies nach der Friedhofssatzung zulässig ist.

#### 2.1 Reihengräber

2.1.1	Reihengrab für Personen nach vollendetem 5.Lebensjahr	700,-- EUR
2.1.1.1	Wie vor auf dem Waldfriedhof Lennep	840,-- EUR
2.1.2	Reihengrab für Personen bis zum vollendetem 5.Lebensjahr	475,-- EUR
2.1.2.1	Wie vor auf dem Waldfriedhof Lennep	570,-- EUR
2.1.3	Reihenrasengräber Für die Gedenkplatte werden zum Zeitpunkt der Bestattung die tatsächlich entstehenden Kosten erhoben.	1.275,-- EUR
2.1.3.1	Wie vor auf dem Waldfriedhof Lennep	1.530,-- EUR
2.1.4	Urnenreihengrab	600,-- EUR
2.1.5	Urnen-Reihenrasengräber Für die Gedenkplatte werden zum Zeitpunkt der Bestattung die tatsächlich entstehenden Kosten erhoben.	975,-- EUR
2.1.6	Gemeinschaftsgrab für Aschen oder Urnen	475,-- EUR

# 3.81

## 2.2 Wahlgräber

2.2.1	Erdbestattungswahlgräber auf dem Waldfriedhof Reinshagen und dem Friedhof Bliedinghausen	
2.2.1.1	Wahlgrab 1.Ordnung	2.025,-- EUR
2.2.1.2	Wahlgrab 2.Ordnung	2.025,-- EUR
2.2.1.3	Wahlgrab 3.Ordnung	2.025,-- EUR
2.2.1.4	Wahlgrab 4.Ordnung	1.400,-- EUR
2.2.1.5	Wahlrasengrab	1.975,-- EUR
2.2.2	Erdbestattungswahlgräber auf dem Waldfriedhof Lennep	
2.2.2.1	Wahlgrab 1.Ordnung	2.430,-- EUR
2.2.2.2	Wahlgrab 2.Ordnung	2.430,-- EUR
2.2.2.3	Wahlgrab 3.Ordnung	2.430,-- EUR
2.2.2.4	Wahlgrab 4.Ordnung	1.680,-- EUR
2.2.2.5	Wahlrasengrab	2.370,-- EUR
2.2.3	Urnenwahlgräber (für bis zu 4 Urnen)	
2.2.3.1	Urnenwahlgrab 1.Ordnung	1.025,-- EUR
2.2.3.2	Urnenwahlgrab 2.Ordnung	950,-- EUR
2.2.3.3	Urnenwahlrasengrab	1.475,-- EUR
2.2.4	Urnenkolumbarien (für bis zu 2 Urnen)	
2.2.4.1	Urnenstelen	1.550,-- EUR
2.2.4.2	Urnenwände	1.900,-- EUR
2.2.5	Waldgrabstätten	
2.2.5.1	Waldgrabstätten (für bis zu 4 Aschen)	3.000,-- EUR
2.2.5.2	Bestattungsplatz am Gemeinschaftsbaum	850,-- EUR

## 3 Ausgrabungs- und Umbettungsgebühren

### 3.1 Ausgrabungen

3.1.1	Ausgrabung von Personen nach vollendetem 5. Lebensjahr	2.226,-- EUR
3.1.2	Ausgrabung von Personen bis zum vollendetem 5. Lebensjahr	1.632,-- EUR
3.1.3	Urnenausgrabung	1.462,-- EUR
3.1.4	Öffnung der Verschlussplatten bei Urnenkolumbarien zur Umbettung	890,-- EUR

### 3.2 Umbettungen innerhalb der städtischen Friedhöfe in Remscheid

3.2.1	Umbettung von Personen nach vollendetem 5. Lebensjahr	3.592,-- EUR
3.2.2	Umbettung von Personen bis zum vollendetem 5. Lebensjahr	2.096,-- EUR
3.2.3	Urnenumbettung	2.327,-- EUR
3.2.4	Umbettung zwischen Urnenkolumbarien	1.365,-- EUR

#### 4 Abräumung

Abräumung und Vorhaltung der Grabstätten bei vorzeitigem Verzicht oder Entzug des Nutzungsrechts bis zum Ablauf der ursprünglichen Ruhefrist. Die Gebühr wird mit dem Verzicht oder Entzug des Nutzungsrechtes für die gesamte Grabstätte im Voraus fällig.

4.1	Abräumen und einsäen der Grabstätte	je Grabstelle	132,-- EUR
4.2	Vorhaltung der Grabstätte (wird ab dem auf den Verzicht oder Entzug des Nutzungsrechtes folgenden Jahr für jedes angefangene Kalenderjahr der verbleibenden letzten Ruhefrist berechnet)	je Grabstelle und Jahr	79,-- EUR
4.3	Entfernung von ordnungswidrigem Grabschmuck, Einfassungen u. ä, Umlegung von Grabmalen sowie Zusatzleistungen, die dieser Gebührentarif nicht abdeckt, zzgl. etwaiger Fremdkosten - je angefangene ½ Arbeitsstunde Fremdkosten werden in ihrer tatsächlichen Höhe erhoben. Die Gebührenerhebung nach dieser Tarifstelle erfolgt ab einem Gesamtbetrag von 50,-- EUR je Einzelfall.		45,-- EUR

#### 5 Sonstige Gebühren

5.1	Benutzung der Friedhofseinrichtungen		
5.1.1	Benutzung der Friedhofskapelle (einschl. Hallenschmuck)		290,-- EUR
5.1.2	Benutzung der Leichenzelle für die Aufbewahrung eines Sarges		39,-- EUR
5.1.3	Orgelbenutzung		20,-- EUR
5.2	Grabschmuck		
5.2.1	bei Bestattung von Personen nach vollendetem 5. Lebensjahr		65,-- EUR
5.2.2	bei Bestattung von Personen bis zum vollendetem 5. Lebensjahr		37,-- EUR
5.2.3	bei Urnenbestattung		37,-- EUR
5.3	Verwaltungsgebühren		
5.3.1	Umschreibung des Nutzungsrechtes an einer Wahlgrabstätte		55,-- EUR
5.3.2	Genehmigungsgebühren für die Errichtung von Gedenkzeichen		
5.3.2.1	Liegende Gedenkzeichen (Grabtafeln)		72,-- EUR
5.3.2.2	Stehende Gedenkzeichen (Denkmäler)		182,-- EUR
5.3.2.3	Verschlussplatten an Urnenkolumbarien		80,-- EUR